



Reglement Datenschutz

Freie Evangelische Gemeinde Goldbrunnen St. Gallen

Stand: 28.06.2023

Freie Evangelische Gemeinde Goldbrunnen

Unter dem Namen «Freie Evangelische Gemeinde Goldbrunnen» – nachstehend «FEG Goldbrunnen» genannt – besteht ein Verein im Sinn von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Grundsatz

Gesetzliche Grundlagen zum Datenschutz (DSG):

- [Bundesgesetz über den Datenschutz](#) vom 19. Juni 1992 (SR 231.1; DSG)
- [neues Bundesgesetz über den Datenschutz](#) Inkrafttreten am 1. September 2023 (AS 2022 491; nDSG)

Um eine Verletzung der Persönlichkeit zu vermeiden, verpflichtet das DSG dazu, die Einwilligung der betroffenen Person einzuholen (Art. 12 und 13 DSG). Das DSG definiert Personendaten als alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen (Art. 3 lit. a DSG). Wer schützenswerte Personendaten unbefugt bekannt gibt, von denen er bei der Ausübung seines Berufes, der die Kenntnis solcher Daten erfordert, erfahren hat, wird auf Antrag mit Busse bestraft (Art. 35 DSG).

Die «FEG Goldbrunnen» verzichtet grundsätzlich darauf, Personendaten an Dritte weiterzugeben. Ausnahmen sind Anhang 1 geregelt und betreffen die Weitergabe von persönlichen Daten an den übergeordneten Gemeindeverband «Bund FEG Schweiz».

Verantwortlichkeiten

Leitungsverantwortung «FEG Goldbrunnen»

Datenschutzbeauftragter:

Verantwortlicher für Bearbeitungstätigkeit Sekretariat:

Reinhard Vilic, Goldbrunnenstrasse 44, 9000 St. Gallen,
071 245 82 82, sekretariat@feg-goldbrunnen.org

Haftungsausschluss

Die «FEG Goldbrunnen» hat dieses Reglement nach bestem Wissen und Gewissen verfasst.

Reglement Datenschutz FEG Goldbrunnen

1. Allgemeines

Art. 1 Einleitung

1. Die in der «FEG Goldbrunnen» vorhandenen Daten sind für die «FEG Goldbrunnen» von grossem Wert. Diese Daten sind daher gegen unbefugte Zugriffe und andere Gefährdungen zu schützen.



2. Die Kunden, Partner und Mitarbeitenden der «FEG Goldbrunnen» erwarten, dass die der «FEG Goldbrunnen» anvertrauten Daten besonders geschützt werden und ein sorgsamer Umgang mit ihnen erfolgt.
3. Bei Fragen zum Datenschutz oder zum Umgang mit Personendaten sind unter dem Punkt Ansprechpersonen die zuständigen Verantwortlichen angegeben.

Art. 2. Ziel der Datenschutzrichtlinie

1. Mit dieser Datenschutzrichtlinie sollen einheitliche Standards für den Datenschutz in der «FEG Goldbrunnen» geschaffen werden.
2. Durch die Einhaltung der hier definierten Standards kommt die «FEG Goldbrunnen» ihren datenschutzrechtlichen Verpflichtungen nach und sorgt für eine ausreichende Berücksichtigung der Interessen sowie Rechte der betroffenen Personen.
3. Die Beachtung dieser Datenschutzrichtlinie ist Voraussetzung für den sicheren Austausch von Personendaten innerhalb der «FEG Goldbrunnen» und mit Dritten.

Art. 3. Anwendungsbereich der Datenschutzrichtlinie

1. Diese Datenschutzrichtlinie gilt für jegliche Bearbeitung von Personendaten, wobei insbesondere das Beschaffen, Speichern, Aufbewahren, Verwenden, Verändern, Bekanntgeben, Archivieren, Löschen oder Vernichten von Daten erfasst werden. Sie findet Anwendung auf sämtliche Arten von Personendaten, insbesondere Daten von Mitarbeitern, Kunden, Lieferanten und anderen Geschäftspartnern.
2. Die Datenschutzrichtlinie beschreibt, konkretisiert bzw. ergänzt dabei auch gesetzliche Vorgaben, namentlich solche aus dem Schweizer Datenschutzgesetz (DSG).

Art. 4. Definitionen

1. Personendaten im Sinne dieser Datenschutzrichtlinie sind alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person beziehen.
2. Betroffene Personen sind diejenigen natürlichen Personen, über die Personendaten bearbeitet werden.
3. Verantwortlicher ist eine Person, die allein oder zusammen mit anderen über den Zweck und die Mittel der Bearbeitung entscheidet.
4. Auftragsbearbeiter ist ein Dritter, der im Auftrag des Verantwortlichen Personendaten bearbeitet.

2. Grundregeln der Datenbearbeitung

Art. 5. Rechtmässigkeit

1. Personendaten müssen rechtmässig bearbeitet werden (Art. 6 Abs. 1 DSG), d.h. die Bearbeitung ist grundsätzlich zulässig, solange sie nicht in Verletzung einer Rechtsnorm erfolgt.

Art. 6. Transparenz

1. Für die betroffene Person müssen die wesentlichen Aspekte einer Datenbearbeitung transparent sein.

Art. 7. Verhältnismässigkeit

1. Bei der Bearbeitung von Personendaten ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten. Gemäss diesem Grundsatz dürfen nur solche Daten erhoben werden, die für den entsprechenden Zweck *notwendig* und *geeignet* sind und dies für die betroffene Person zumutbar ist.
2. Weiter dürfen Personendaten nur so lange gespeichert werden, wie dies für den Zweck notwendig ist (vgl. hier-nach).



Art. 8. Zweckbindung

1. Personendaten dürfen nur zu einem bestimmten und für die betroffene Person erkennbaren Zweck beschafft werden; sie dürfen nur so bearbeitet werden, dass es mit diesem Zweck vereinbar ist.
2. Werden die Personendaten zum Zweck der Bearbeitung nicht mehr benötigt, müssen diese gelöscht oder anonymisiert werden.

Art. 9. Richtigkeit

1. Alle Mitarbeiter haben darauf zu achten, dass Personendaten richtig sind und auf dem neuesten Stand gehalten werden.
2. Es müssen alle angemessenen Massnahmen getroffen werden, um unzutreffende oder unvollständige Daten zu berichtigen oder zu vernichten.

Art. 10. Datensicherheit

1. Für die «FEG Goldbrunnen» ist von grosser Bedeutung, dass die Sicherheit der Daten jederzeit gewährleistet ist. Vor diesem Hintergrund sind die Personendaten durch technische und organisatorische Massnahmen u.a. gegen Verlust, gegen unbefugten Zugriff und vor anderen Gefahren zu schützen.
2. Die IT-Abteilung kann weitergehende Vorgaben im Interesse der Datensicherheit erlassen, insbesondere in Bezug auf die Nutzung von IT-Systemen in der «FEG Goldbrunnen».

Art. 11. Einwilligung und Widerspruch

1. Eine Einwilligung der betroffenen Person zur Datenbearbeitung durch die «FEG Goldbrunnen» ist grundsätzlich nicht erforderlich, auch nicht bei besonders schützenswerten Personendaten.
2. Widerspricht die betroffene Person einer Datenbearbeitung, ist diese nur gerechtfertigt, wenn überwiegende Interessen des Verantwortlichen oder eine gesetzliche Grundlage vorliegen.

Art. 12. Informationspflicht

1. Betroffene Personen müssen möglichst vorgängig informiert werden, zu welchem Zweck Personendaten über sie beschafft werden. Werden die Daten nicht direkt bei der betroffenen Person beschafft, wird diese innert eines Monats nach Erhalt der Daten informiert, sofern keine Ausnahme gilt.
2. Wenn sich der Zweck der Datenbearbeitung ändert, müssen bereits informierte Personen erneut informiert werden.

Art. 13. Auftragsbearbeitung

1. Mit jedem Provider oder anderem Dienstleister, dem die Bearbeitung von Personendaten delegiert wird, muss ein Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV) gemäss den Vorgaben des DSG abgeschlossen werden. Das Fehlen eines solchen Vertrags ist strafbar.

Art. 14. Übermittlung von Personendaten ins Ausland

1. Die Übermittlung von Personendaten ins Ausland ist zulässig, wenn ein Rechtfertigungsgrund vorliegt, der im Gesetz vorgesehen ist, oder auf andere Weise ein angemessener Schutz vorgesehen wird. Die Einhaltung des Schweizer Datenschutzstandards kann zudem unter anderem durch den Abschluss zusätzlicher vertraglicher Vereinbarungen erreicht werden.

Art. 15. Datenschutzerklärung

1. Auf unserer Homepage (Link) ist eine umfassende Datenschutzerklärung öffentlich zugänglich abgelegt.



3. Innerbetriebliche Prozesse

Art. 16. Anforderungen an Mitarbeiter

1. Alle Mitarbeiter der «FEG Goldbrunnen» sind dem Datenschutz verpflichtet. Sie werden namentlich darüber informiert, dass es untersagt ist, Personendaten für private Zwecke zu nutzen, an Unbefugte zu übermitteln oder sie Unbefugten zugänglich zu machen. Die Pflicht zur Wahrung der Vertraulichkeit gilt über das Ende der Anstellung hinaus. Besonders sollen Mitarbeitende sich an diese Weisung (das Reglement) halten.
2. Auch innerhalb der «FEG Goldbrunnen» ist darauf zu achten, dass nur die Mitarbeiter Zugriff auf Personendaten erhalten, die sie zur Erledigung ihrer Aufgaben für die «FEG Goldbrunnen» benötigen.
3. Alle Mitarbeiter sollen zu Beginn ihrer Anstellung und nachfolgend regelmässig in Datenschutzthemen geschult und sensibilisiert werden.

Art. 17. Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten

1. Die «FEG Goldbrunnen» führt ein Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten im Zusammenhang mit Personendaten. Darin müssen festgehalten werden: Identität des Verantwortlichen bzw. des Auftragsbearbeiters, Bearbeitungszweck, Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien bearbeiteter Personendaten, Kategorien der Empfängerinnen und Empfänger, Aufbewahrungsdauer oder Kriterien zu deren Festlegung, wenn möglich Beschreibung der Massnahmen zur Datensicherheit sowie allfällige Zielstaaten, sollten die Daten ins Ausland gehen. Das Verzeichnis sollte stets aktuell sein und einen Überblick über die datenschutzrelevanten Aktivitäten in der «FEG Goldbrunnen» verschaffen.
2. Die Verantwortung für das Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten liegt beim Datenschutzbeauftragten (DSB).

Art. 18. Datenschutz durch Technik, datenschutzfreundliche Voreinstellungen sowie Datenschutz-Folgeabschätzung (DSFA)

1. Zur Bearbeitung von Personendaten genutzte Systeme sind von Anfang an so zu gestalten, dass der Datenschutz eingehalten werden kann. Die technischen und organisatorischen Massnahmen müssen insbesondere dem Stand der Technik, der Art und dem Umfang der Datenbearbeitung sowie dem Risiko, das die Bearbeitung für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Personen mit sich bringt, angemessen sein.
2. Die Verantwortlichen haben die Voreinstellungen am Gerät bzw. an der Software so zu wählen, dass die Bearbeitung der Personendaten auf das für den Verwendungszweck nötige Mindestmass beschränkt ist, soweit die betroffene Person nicht etwas anderes bestimmt. Dies betrifft zum Beispiel das Akzeptieren von Cookies auf der Website.
3. Namentlich, wenn eine geplante Datenschutzbearbeitung ein hohes Risiko für die Persönlichkeit und die Grundrechte betroffener Personen birgt, ist eine Datenschutz-Folgeabschätzung (DSFA) vorzunehmen und zu dokumentieren.

4. Rechte der betroffenen Personen

Art. 19. Auskunftsrecht

1. Auf Anfrage ist einer betroffenen Person mitzuteilen, ob von der «FEG Goldbrunnen» Personendaten über sie bearbeitet werden. Sofern dies der Fall ist, hat die betroffene Person einen Anspruch auf Auskunft über die entsprechenden Personendaten. Beim Auskunftsrecht geht es darum, in Erfahrung zu bringen, ob Personendaten bearbeitet werden und wenn ja, welche, sodass die betroffene Person ihre weiteren Rechte geltend machen kann. Dazu gehören neben den bearbeiteten Personendaten als solche, Angaben zur Identität des Verantwortlichen, zum Bearbeitungszweck, zur Aufbewahrungsdauer, zur Datenherkunft und gegebenenfalls Informationen über automatisierte Einzelentscheide und die Empfänger (auch als Kategorien).
2. Bei der Auskunftserteilung ist sicherzustellen, dass die Identität der betroffenen Person verifiziert wird. Weiter ist zu beachten, dass im Rahmen der Auskunftserteilung keine Personendaten Dritter offenbart werden. Die Auskunft ist in der Regel kostenlos und innert 30 Tagen zu erteilen.



Art. 20. Recht auf Berichtigung

1. Eine betroffene Person kann verlangen, dass unrichtige Personendaten berichtigt werden.

Art. 21. Recht auf Datenlöschung

1. Wenn Personendaten ausserhalb der ausdrücklichen Willenserklärung der betroffenen Person bearbeitet werden und weder eine gesetzliche Grundlage noch ein überwiegendes Interesse besteht, kann die betroffene Person die Löschung ihrer Personendaten verlangen. Hierbei gelten die zu berücksichtigenden Rechtfertigungsgründe aus Art. 31 DSGVO.

5. Zuständigkeit

Art. 22. Verantwortung

1. Unter dem Namen «FEG Goldbrunnen» besteht ein Verein im Sinn von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Das oberste Führungsorgan der «FEG Goldbrunnen» ist die Gemeindeleitung. Für die operativen Tätigkeiten führt die «FEG Goldbrunnen» ein Sekretariat, das von einem Gemeindesekretär geleitet wird.
2. In erster Linie sind diejenigen Mitarbeiter für die Einhaltung der Vorgaben dieser Datenschutzrichtlinie verantwortlich, welche die Vorgaben machen, wie Daten zu bearbeiten sind.
3. Alle Mitarbeiter der «FEG Goldbrunnen» haben auf die Einhaltung dieser Datenschutzrichtlinie zu achten und auf diese Weise dazu beizutragen, dass in der gesamten «FEG Goldbrunnen» einheitlich hohe Datenschutzstandards etabliert werden.
4. Im neuen DSGVO drohen Fehlverhalten ein strafrechtliches Sanktionssystem (Art. 83 ff. DSGVO). Strafbar sind einzig vorsätzliches Handeln und Unterlassen, nicht jedoch Fahrlässigkeit. Nur auf Antrag einer betroffenen Person werden bestraft die Missachtung von Informations-, Auskunft- und Meldepflichten sowie die Verletzung der beruflichen Schweigepflicht und von Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Datensicherheit, der Datenbekanntgabe ins Ausland und der Auftragsbearbeitung. Von Amtes wegen verfolgt wird hingegen die Missachtung von Verfügungen des EDÖB (indirekte Sanktionsbefugnis). Dieser kann ebenfalls Anzeige erstatten; ein Strafantragsrecht hat er hingegen nicht. Zuständig für die Durchsetzung der Strafe sind die kantonalen Behörden mit den herkömmlichen Rechtsmittelwegen.
5. Die Leitung der «FEG Goldbrunnen» bestimmt den Datenschutzbeauftragten (DSB).
6. Der Aufgaben des DSB sind insbesondere:
 - a. hat einen Überblick über die Datenverarbeitungsaktivitäten der «FEG Goldbrunnen» (Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten)

Art. 23. Meldung von Verstössen und Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden

1. Die Mitarbeitenden haben die Pflicht, dem DSB unverzüglich Bericht zu erstatten, wenn sie Kenntnis von einem Verstoß oder jeglichen Persönlichkeitsverletzungen gegen diese Datenschutzrichtlinie oder gesetzliche Bestimmungen haben, die sich auf den Schutz personenbezogener Daten beziehen.
2. Verletzungen der *Datensicherheit* (z.B. Offenlegung für Unbefugte, Datenverlust, Cyberangriff etc.), die für die Betroffenen zu einem hohen Risiko für ihre Persönlichkeit oder ihre Grundrechte führen, müssen vom DSB dem EDÖB «so rasch als möglich», also zeitnah, gemeldet werden.



6. Weitere Bestimmungen

Art. 24. Publizität

1. Diese Datenschutzrichtlinie ist allen Mitarbeitern der «FEG Goldbrunnen» in geeigneter Weise zugänglich zu machen, [insbesondere über das Intranet].
2. Eine allgemeine Veröffentlichung dieser Datenschutzrichtlinie ist nicht vorgesehen.

Art. 25. Änderungen

1. Die «FEG Goldbrunnen» behält sich das Recht vor, diese Datenschutzrichtlinie bei Bedarf zu ändern. Eine Änderung kann insbesondere erforderlich werden, um gesetzlichen Vorgaben, Forderungen der Aufsichtsbehörden oder organisationsinternen Verfahren zu entsprechen.
2. In regelmässigen Abständen soll auch geprüft werden, inwieweit technologische Veränderungen eine Anpassung dieser Datenschutzrichtlinie erforderlich machen.
3. Änderungen im vorliegenden Reglement bedürfen immer der Zustimmung des Vorstandes.

Dieses Reglement Datenschutzrichtlinie wurde am 28.06.2023 von der Gemeindeleitung der «FEG Goldbrunnen» verabschiedet und ersetzt alle bisherigen Reglemente und Regelungen zum internen Datenschutz. Es tritt per 01.09.2023 in Kraft:

Goldinger Louis

Name, Vorname, Präsident

Vilic Reinhard

Name, Vorname, Sekretariat